



ÖSTERREICHISCHER GEWICHTHEBERVERBAND

Kundmanngasse 35 / 2 / 1, 1030 Wien - Tel: +43 (01) 749 70 61 Fax: +43 (1) 749 70 62 E-Mail: oegv@aon.at Homepage: www.gewichtheben.net
Bankverbindung: Erste Bank Kto.: 000-22012 / Bankleitzahl: 20111 / ZVR-Zahl: 382905626

RUNDSCHREIBEN

an alle Vereine und Bundesvorstandsmitglieder

Wien, 15. November 2011

Sehr geschätzte Vereinsleitung,
sehr geschätzter Sportkollege!

Für das kommende Jahr 2012 wollen wir wieder einige Punkte in Erinnerung bringen:

1. Gebühren

Wie in den vorigen Jahren hat jeder Verein eine **Grundgebühr von € 55,00** für das **Jahr 2012** zu zahlen. Auch die übrigen Gebühren sind gleich geblieben.

	EURO
Grundgebühr für Vereine 2012	55,00
FONDS 2012 – pro Mannschaft in der MM	50,00
Lizenz Jugend, Junioren, Allgemeine Klasse, Masters	20,00
Neuanmeldung (ausser Schülerklasse)	40,00
Pass-Duplikat	20,00
Magnesium (Karton/8 Würfel)	25,00
Übertritt / Leihvertrag (nur MM oder mit vollem Startrecht)	55,00
ÖGV-Krawatte	18,50
ÖGV-Krawatte für lizenzierte Schiedsrichter	14,50
Administrative und Technische Bestimmungen (rote ÖGV-Mappe)	5,00
Nationale Schiri-Lizenz 2012	15,00
Verbandszeitung Abo 2012	25,00

Die Postgebühr von Paketen zahlt der Empfänger.
Es werden daher keine Versandkosten berechnet.

INFORMATION:

Alle Wettkampflisten finden Sie auf unserer ÖGV-Homepage www.gewichtheben.net zum Herunterladen.

2. Bestellungen

Für die Bestellung von Lizenzen legen wir wieder ein entsprechendes Formular bei, welches bitte ausgefüllt an den ÖGV zurück zu senden ist. Wir empfehlen, gemeinsam mit den Lizenzen auch alle benötigten Drucksorten sowie Abonnements der Verbandszeitung mit zu bestellen.

Ein entsprechender Bestellschein liegt bei. Die Rechnung wird dann gemeinsam mit Ihrem Bestellschein, mit der Bestellung und einem Zahlschein an Sie gesandt.

3. Übertrittsbestimmungen

In der Beilage übermitteln wir die für heuer gültigen NEUEN Übertrittsbestimmungen (bitte selber nachlesen).

Achtung: In der Mannschaftsmeisterschaft 2012 sind keine Legionäre mehr zugelassen (Beschluss der Bundesvorstandssitzung vom 25.09.2011).

Die Formalitäten der Ab- und Anmeldung:

Die Übertrittszeit läuft vom 15. bis 30. November. In dieser Zeit müssen alle Übertritte dem ÖGV per Einschreiben und Fax / Mail gemeldet werden (Poststempel bis spätestens 30. November). Die administrative Erledigung muss bis 15. Dezember abgeschlossen sein. Bis dahin müssen sich alle Unterlagen im ÖGV-Sekretariat befinden, und zwar: Anmelde- und Freigabeschein, eingeschriebene Ab/Anmeldung des Sportlers bzw. der Sportlerin. Auch müssen alle Gebühren an den ÖGV bezahlt sein.

Achtung: Für den Übertritt gibt es kein eigenes Formular, nur eine Vorlage zur Erleichterung für die Vereine!

Aufwandsentschädigung und Freigabe bei Übertritte:

(1) Die Vereine können für jeden Athleten, der zu einem anderen Verein übertritt, eine Aufwandsentschädigung verlangen. Die Berechtigung hiezu ist in den pflichtgemäßen Ausgaben begründet, die für die fachliche Ausbildung und sportliche Betreuung aufzubringen waren.

(2) Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Leistungsstärke des übertretenden Athleten im Übertrittsjahr maßgebend. Die Leistungsstärke wird nach der jeweils gültigen Männer-Sinclairliste für die Bewertung von Kämpfen der Mannschaftsmeisterschaft bestimmt. Die Aufwandsentschädigung, die nur für 3 Jahre gefordert werden kann, beträgt pro Jahr der Mitgliedschaft:

bis 250 Punkte € 150,--

über 250 Punkten gilt der Grundbetrag von € 150,-- plus € 4,-- für jeden begonnenen Punkt.

(3) Eine Aufwandsentschädigung kann nur für Jahre mit einer bestimmaren Leistung verlangt werden.

(4) Ist bei einer mehr als zweijährigen Mitgliedschaft das erste Jahr nicht voll gegeben, kann für die Bestimmung der Aufwandsentschädigung dieses Jahres pro Monat der Mitgliedschaft nur ein Zwölftel der vollen Aufwandsentschädigung verlangt werden.

(6) Gegen die Aufwandsentschädigung gibt es keinen Einspruch an den ÖGV. Die Einigung darüber unterliegt der freien Vereinbarung der beteiligten Vereine. Es bleibt jedem Verein freigestellt, übertretende Athleten mit geringeren Beträgen als den Höchstsätzen bzw. ohne Aufwandsentschädigung freizugeben.

(7) Außer der Aufwandsentschädigung kann bei einem Übertritt nur die Rückgabe leihweise überlassener Sportbekleidung oder Sportgeräte gefordert werden, vorausgesetzt, dass die Übernahme dem Athleten nachgewiesen werden kann.

(8) Offene Beitragszahlungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(9) Beim Übertritt von Athleten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, bzw. in dem der Übertrittszeit unmittelbar folgenden Jahr das 40. Lebensjahr vollenden, darf keine Aufwandsentschädigung verlangt werden.

(19) Für jeden Übertritt, auch wenn er kostenlos erfolgt, sowie bei einem Leihvertrag, ist von dem Verein, der den Athleten aufnimmt, bis 20. Dezember des Jahres eine Administrationsgebühr von € 55,-- an den ÖGV zu bezahlen.

(20) Die bedingungslose Rückgabe eines Sportpasses an den ÖGV gilt als totaler Verzicht des Vereins auf den Athleten und auch auf alle Ansprüche ihm gegenüber.

(21) Ein zwischen Sportler und Vereinsleitung abgeschlossener Vertrag, der über ein Sportjahr hinausgeht, ist, von beiden Teilen unterschrieben, im ÖGV-Sekretariat zu deponieren. In solchen Fällen kann ein Vereinswechsel erst nach Vertragsablauf vollzogen werden. Änderungen des Vertrages oder eine vorzeitige Lösung im beiderseitigen Einverständnis sind dem ÖGV unverzüglich zu melden.

Zur Information:

Wenn ein übertretender Athlet, bzw. eine Athletin im Übertrittsjahr keine bestimmare Leistung hat, ist für die Höhe der Aufwandsentschädigung das vorhergegangene Jahr heranzuziehen. Eine Aufwandsentschädigung kann jedoch nur für die letzten drei Jahre (mit einer bestimmaren höchsten Leistung) verlangt werden.

Wenn ein Athlet, bzw. eine Athletin mehr als 3 Jahre keine erkennbare Punkteleistung erbracht hat, ist er/sie kostenlos frei. Wenn noch Trainingsanzüge, Dressen u.s.w. vom alten Verein vorhanden sind, müssen diese jedoch zurückgegeben werden.

Ab dem 40. Lebensjahr ist jeder Sportler bzw. jede Sportlerin kostenlos frei.

Für jeden Übertritt, auch bei kostenlosem Übertritt, muss eine Übertrittsgebühr von € 55,00 an den ÖGV bezahlt werden.

Bei Übertritt eines Athleten bzw. einer Athletin, der/die im Berechnungszeitraum (3 Jahre) verliehen war (bei vollem Startrecht), kann für die Zeit der Verleihung nur die Hälfte der Beträge gefordert werden.

Siehe Berechnungsbeispiel für einen Übertritt, wenn in den letzten drei Jahren (=größtmöglicher Berechnungszeitraum) ein Leihvertrag mit vollem Startrecht geschlossen wurde, mit einer max., höchsten Punkteleistung irgendeines Wettkampfes im Übertrittsjahr von 278,21 Punkten:

- 1. Jahr Stammverein
- 2. Jahr Leihvertrag bei Verein B
- 3. Jahr Leihvertrag bei Verein C

Übertritt des Athleten bzw. der Athletin:

Für das 1. Jahr	€ 150,00 plus € 116,00 (29 Punkte x € 4,00)	Euro	266,00
Für das 2. Jahr	€ 133,00 (halber Satz wegen LV)	Euro	133,00
Für das 3. Jahr	€ 133,00 (halber Satz wegen LV)	Euro	133,00
Übertrittsgebühr an den Stammverein		Euro	532,00

Bei Leihverträgen mit Startrecht nur für die MM fällt diese Klausel weg und die volle Übertrittsgebühr kommt zur Anwendung (es wurde keine Aufwandsentschädigung bei der Verleihung bezahlt).

4. Leihverträge

Alle **Leihverträge** müssen innerhalb der Übertrittszeit, vom 15. bis 30. November, dem **ÖGV per Einschreiben und Fax / Mail gemeldet** werden (Poststempel am 30. November gilt auch noch). Die administrative Erledigung muss bis 15. Dezember abgeschlossen sein (alle Unterlagen – ausgefülltes und unterschriebenes Formular für Leihverträge VOLL oder für MM, Sportpass ins ÖGV-Sekretariat senden, Gebühren an den ÖGV bezahlen).

Leihvertrag mit Startrecht nur für die MM

Das Startrecht gilt nur für die Mannschaftsmeisterschaft. Der Originalpass kommt zum Verein für die Mannschaftsmeisterschaft und muss zum Umschreiben in das ÖGV-Sekretariat gesendet werden. Für einen Leihvertrag mit Startrecht nur für die MM ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

Für den Stammverein wird eine Identitätskarte ausgestellt (wenn noch nicht vorhanden) und mit einer Jahreslizenz (für die Teilnahme an Einzelmeisterschaften notwendig) versehen (bitte auch ein neues Passfoto für die Identitätskarte mitschicken – wenn noch nicht vorhanden). Die Kosten für diese Lizenzmarke der Einzelmeisterschaft werden mit dem Stammverein verrechnet. Bei Teilnahme an Einzelmeisterschaften bleiben das Startrecht und die Nennungsformalitäten beim Stammverein. Der Leihvertrag währt nur ein Jahr, kann aber beliebig oft verlängert werden.

Durch die neue Handhabung erspart sich der Stammverein € 20,00 für den Duplikatpass, die Ausstellung und Zahlung für 2 Lizenzmarken (Mannschaftsmeisterschaft und Einzelmeisterschaft) bleibt gleich.

(22) Für einen Leihvertrag mit „Startrecht nur für die Mannschaftsmeisterschaft“ ist keine Aufwandsentschädigung vorgesehen.

Aufwandsentschädigung bei Leihvertrag mit vollem Startrecht

(24) Der Leihvertrag währt ein Jahr. Für einen „Leihvertrag mit vollem Startrecht“ ist eine Aufwandsentschädigung vorgesehen, die nur für 1 Jahr gefordert werden kann. Sie beträgt:

(25) bis 250 Punkte € 75,--

Bei Leistungsergebnissen über 250 Punkten gilt der Grundbetrag von € 75,-- plus € 4,-- für jeden begonnenen Punkt.

(27) Im Falle des Übertritts eines verliehenen Athleten kann der Stammverein nur die halben Beträge der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Verleihung verlangen.

Die Verleihung von Athleten ist zeitlich unbeschränkt möglich.

Vereine die an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen

Wenn ein Verein an keiner Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, aber Jugendliche (bis 17-Jährige) angemeldet hat, müssen diese auf Wunsch an andere Vereine mit Leihvertrag nur für die Mannschaftsmeisterschaft freigegeben werden.

Bei Einzelmeisterschaften startet der Jugendliche weiter für den jeweiligen Stammverein.

Auf dem Leihvertrag ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

5. Terminkalender

Derzeit ist noch kein Terminkalender für 2012 vorhanden. Alle Landesverbandsleitungen werden jedoch ersucht, ihre Terminvorschläge ehest möglich dem ÖGV zu übermitteln, damit der endgültige Terminkalender 2012 rechtzeitig erstellt werden kann. Ebenso werden die Vereine ersucht, das ausgefüllte Formular für die (endgültige) Nennung zur Teilnahme an der Österreichischen Mannschaftsmeisterschaft 2012 mit Angabe der lizenzierten Starter bis spätestens 9. Dezember an den ÖGV zu senden.

6. Anforderung der Lizenzmarken

Seit 1999 führt der ÖGV eine Statistik, für welcher Athleten und Athletinnen eine Lizenzmarke angefordert wurde und wer von diesen bei Wettkämpfen gestartet ist. Wir bitten Sie daher, auch im Jahr 2012 jeden einzelnen Athleten, egal wann die Lizenzanforderung erfolgt (auch unter dem Wettkampffahr), anzugeben.

7. Die Alterseinteilung bei Schüler, Jugend, Junioren, U23, Allg. Klasse und Masters

Schüler U9	von 08 – 09 Jahre / 2004, 2003
Schüler U11	von 10 – 11 Jahre / 2002, 2001
Schüler U13	von 12 – 13 Jahre / 2000, 1999
Jugend U15	von 14 – 15 Jahre / 1998, 1997
Jugend U17	von 16 – 17 Jahre / 1996, 1995
Junioren U20	von 18 – 20 Jahre / 1994, 1993, 1992
U23	von 21 – 23 Jahre / 1991, 1990, 1989
Allgemeine Klasse	ab dem 14. Lebensjahr / ab 1998
Masters	ab dem 35. Lebensjahr / ab 1977

8. Fonds 2012

Bei der Obmännerkonferenz am 22.10.2006 wurde ein Antrag auf einen Fonds für Fahrtkostenzuschüsse an Vereine mit langen Anfahrtswegen zu Mannschaftskämpfen gestellt:

Zur Auffüllung dieses Fonds wird von jeder Mannschaft, die an der Österreichischen Meisterschaft teilnimmt, eine Gebühr von **€ 50,00 pro Mannschaft** eingehoben.

Die Auszahlung aus dem Fond ist wie folgt vorgesehen: Die Vereine stellen einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss für einen auswärtigen, weit entfernten Wettkampf. Der ÖGV prüft den Antrag auf seine Korrektheit und Bedarf. Pro Strecke (hin- und retour) **ab 500 km** wird ein **Zuschuss** von **€ 200,00** gewährt (Navigator berechnet die schnellste Strecke).

9. Neuerungen für 2012:

Wichtige Beschlüsse der Bundesvorstandssitzung vom 25.09.2011 in Lunz am See:

Wiedereinführung der U23-Klasse in Österreich:

In Österreich wird die U23-Klasse wieder eingeführt, ebenso die Registrierung österreichischer U23-Rekorde.

Die U23-Klasse wird als geschützte Altersgruppe geführt, d. h. nur U23-Athleten und -Athletinnen sind in der U-23-Klasse startberechtigt. Die Wertung erfolgt in Gewichtsklassen.

Österreichische Schüler-Rekorde:

In den Durchführungsbestimmungen der Schüler-Mehrkampfmeisterschaften ist zu ersehen, dass es seit den Schüler-Mehrkampfmeisterschaften 2011 für Schüler U9, U11, U13 **keine** Österreichischen Schüler-Rekorde mehr gibt (Beschluss der Vorstandssitzung vom 01.09.2011).

Die bisherigen Schülerrekorde werden nicht mehr weiter geführt.

In der Mannschaftsmeisterschaft werden keine Legionäre mehr zugelassen:

Ausländische Athleten, die seit mindestens 12 Monaten ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben (durch Meldezettel nachgewiesen) und weitere Beweise (z.B. E-Card) vorweisen können, dass sie in Österreich ihren Lebensmittelpunkt haben, sind startberechtigt in der Mannschaftsmeisterschaft, bei allen Österreichischen Meisterschaften, ausgenommen der Österreichischen Staatseinzelsmeisterschaft und ausgenommen von der Aufstellung österreichischer Rekorde.

Terminschutz ab 2012:

Terminschutz haben ab 2012 alle Österreichischen Meisterschaften, die Österreichische Staatseinzelsmeisterschaft, die EU-Meisterschaft, die Europameisterschaft, die Weltmeisterschaft, das Fulda-Austria-Turnier, das Günter-Stapfer-Turnier, das Österreich-Turnier sowie andere große internationale Turniere, wie z.B. der Internat. Große Preis von Salzburg. Der Terminschutz gilt nur bei österreichischer Teilnahme! Bei Nichteinhaltung des Terminschutzes wird ein **Bußgeld** von **500.00 Euro** eingehoben!

Österreichische Rekorde (nur mit österreichischer Staatsbürgerschaft möglich):

- Jugend U15 + U17 (weiblich, männlich)
- Junioren U20 (weiblich, männlich)
- U23 (weiblich, männlich)
- Allgemeine Klasse (weiblich, männlich)
- Landesverbände – Allgemeine Klasse (weiblich, männlich)

Wo können österreichische Rekorde aufgestellt werden? (Bedingung ein 3er Schiedsgericht):

- Staatsmeisterschaften Allgemeine Klasse
- Österreichische Meisterschaften Jugend U15 + U17, Junioren U20, U23
- Bundesliga
- Landesverbandsmeisterschaften
- Internationale Turnieren und Meisterschaften
- österreichische Mannschaftsmeisterschaft
- bei anderen Wettkämpfen nach Ansuchen und Genehmigung durch den ÖGV-Sportwart
- bei bis zu 3 vom Sportwart des ÖGV bekannt gegebenen Veranstaltungen

Aufstellung eines österreichischen Rekords in der Mannschaftsmeisterschaft:

Für alle MM-Kämpfe, die vom ÖGV ausgerichtet werden, muss der Verein bei Bedarf ein 3er-Rekordschiedsgericht 14 Tage vor Starttermin beim ÖGV schriftlich anfordern (ausgenommen Bundesliga – automatisch 3er-Schiedsgericht). Den nominierten ÖGV-Schiedsrichter bezahlt der veranstaltende Verein, die 2 weiteren Referees der anfordernde Verein. Diese beiden Wertungsrichter müssen den gesamten Wettkampf werten und dürfen nicht vom Stammverein des/der Rekord aufstellenden Athleten/in sein.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und den besten Wünschen für ein erfolgreiches Sportjahr.

Mit sportlichen Grüßen

Norbert Wallauch
Präsident

Franz Langthaler
Vizepräsident